

Verfahren zur Entscheidung über Entfristungsanträge der Stelleninhaber/Innen für befristet besetzte Professuren

Beschlussfassung im Senat der Muthesius Kunsthochschule am 22.04.2009

In Zukunft soll über o.g. Entfristungsanträge nach folgendem Ablauf entschieden werden:

1. Antragsteller ist der/die betroffene Professor / Professorin selbst. Dem Antrag an das Präsidium der MKH ist ein Tätigkeitsbericht beizufügen, der Auskunft gibt über die bisherigen Tätigkeiten (Lehre, Forschung, Projekte, Gremienarbeit, etc.) seit Berufung an der MKH. Außerdem soll der Bericht Aussagen über die Perspektive des Fachs erhalten. Der Antrag kann frühestens nach Ablauf von zwei Drittel des Einstellungszeitraumes gestellt werden.
2. Die Arbeitsgruppe Personal überprüft die formalen Voraussetzungen und leitet die Einholung von ausstehenden Unterlagen ein. Eine Bestätigung der Notwendigkeit und des Erhalts der jeweiligen Stelle inklusive einer Prüfung der Bereichsstruktur durch Senat und Hochschulrat wird veranlasst. Der Präsident überprüft die Vollständigkeit der Unterlagen. Die Ergebnisse der Überprüfungen werden dem Antragsteller zur Verfügung gestellt.
3. Das Präsidium verabredet mit dem/der Betroffenen und den Lehrenden des betroffenen Studiengangs einen Termin, zu dem der /die Antragsteller/in den Tätigkeitsbericht in einem ca. 30minütigen mündlichen Bericht erläutert ggfs. ergänzt und sich der Diskussion stellt. Zu dieser Veranstaltung lädt der Präsident ein. Diese Veranstaltung ist hochschulöffentlich. Die Moderation wird im Einvernehmen zwischen dem Betroffenen und dem Präsidium geklärt.
4. Über eine Empfehlung zum Entfristungsantrag wird in einer gemeinsamen Sitzung des Senats und allen hauptamtlichen Lehrenden des betroffenen Studiengangs bzw. der Zentren inkl. Beiräte, sofern eine Stelle der Zentren betroffen ist, in geheimer und getrennter Abstimmung entschieden. Dazu legt das Präsidium das Votum der Studierenden des Studiengangs, eine Übersicht über die Personalentwicklung, den Tätigkeitsbericht des Betroffenen sowie eine Einschätzung über den möglichen Erfolg einer Neuausschreibung vor. Bei nicht übereinstimmender Empfehlung des Senats und der hauptamtlich Lehrenden verabredet das Präsidium mit allen Beteiligten die weitere Vorgehensweise. (z.B. Einholung eines Gutachtens, Delegation der Entscheidung an das Präsidium, o.a.). Stimmt die Empfehlung nicht mit dem Votum der Studierenden überein, ist dies gegenüber den Studierenden zu begründen.
5. Bei einer Verbeamtung bzw. Entfristung der Verbeamtung sind formale Voraussetzungen (wie zB amtsärztliches Zeugnis) zu aktualisieren (siehe auch Punkt 2.). Nochmalige Überprüfung der Vollständigkeit aller formalen Voraussetzungen.
6. Das Präsidium informiert das Ministerium über den erarbeiteten Vorschlag und die diesbezüglich erarbeiteten Unterlagen und beantragt die Zustimmung zum Verzicht auf Neuausschreibung gemäß § 62, Abs. 2, Satz 3 und 5 HSG.¹
7. Je nach Antwort durch das Ministerium vollendet der Präsident die Entfristung oder beauftragt den Senat mit der Neuausschreibung.
8. Der Antragsteller/Die Antragstellerin wird über die Entscheidung informiert.

¹ Hinweis auf Hochschulgesetz Schleswig-Holstein, § 62, Abs. (2), Satz 3 und 5: „Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor aus einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder aus einem befristeten Beschäftigungsverhältnis heraus auf dieselbe Professur bei identischer Vergütung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Der Verzicht auf die Ausschreibung nach den Sätzen 3 und 4 bedarf der Zustimmung des Ministeriums.“